

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Drucksache 19/24445 - Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2020

Stellungnahme

Kerrin Stumpf, Geschäftsführerin Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V., Leitung Betreuungsverein für behinderte Menschen, Vorstandsmitglied Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V., Vorstand Bundesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. bvkm

Grundsätzliche Einschätzung

Das Reformvorhaben ist ein Schritt zur **Verbesserung der rechtlichen Selbstbestimmung** von Menschen mit einem rechtlichen Assistenzbedarf.

Es bietet eine **Chance auf Entbürokratisierung**.

Die Reform wird erwartet und in der Praxis schon vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 antizipiert.

Klare Regelungen werden dazu beitragen, dass das Gesetz die Bürger*innen und seine Ziele erreicht.

Hierzu sind Änderungen in den folgenden fünf Schwerpunkten vorzunehmen:

1. Recht der Betroffenen auf eigene Entscheidungsfindung

Die Reform sollte eine deutlich sichtbare Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Betreuungsrecht darstellen und für Ehrenamtliche wie berufliche Betreuer*innen, soziale und Pflege-Dienste gleichermaßen verständlich sein. Besonders bezogen auf Menschen mit Kommunikationseinschränkungen besteht Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

a) Wunschermittlungspflicht ausdrücklich vorsehen, § 1821 Abs. 2 – 4 BGB-E

Die Wunschermittlungspflicht rechtlicher Betreuer*innen ist zu fassen, § 1821 BGB-E („Magna Charta“). Nur so kann dem landläufigen Vorurteil begegnet werden, dass Menschen mit rechtlichem Assistenzbedarf in ihrer Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit per se eingeschränkt wären.

Es ist ergänzend eine Pflicht der Betreuer*innen zu einer ermöglichenden Kommunikation vorzusehen. Sie ist als unterstützte Entscheidungsfindung auch zu dokumentieren. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass Betreuer*innen allein aufgrund ihres fehlenden Könnens die Wünsche nicht feststellen. Dies muss für ehrenamtliche wie berufliche rechtliche Betreuer*innen gleichermaßen gelten.

Die Betreuer*innen und die Betroffenen benötigen für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Pflicht der fachlichen Begleitung durch eine **Fachstelle/ein Kompetenzzentrum zur „Unterstützung der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit“**. Diese sollte mit der Reform implementiert werden.

Die Wirksamkeit von § 1821 BGB-E sollte nach einem geeigneten Zeitpunkt (z.B. drei Jahre nach Inkrafttreten) evaluiert werden, insbesondere bezogen auf Menschen mit hohem Assistenzbedarf.

b) Rahmenbedingungen für die unterstützte Entscheidungsfindung

Das Bundesteilhabegesetz sieht mehr Aufgaben für rechtliche (Selbst-)Vertretung vor. Die Planungs- und Vereinbarungsaufgaben für die Betroffenen und ihre rechtlichen Assistenten bestehen unabhängig von der Art der Wohnform. Für eine rechtliche Assistenz wunschgemäßer Veränderungen, z.B. Umzüge, und unterstützte Entscheidungsfindung und fachliche Weiterbildung der Betreuer*innen müssen die Rahmenbedingungen geregelt werden. **Dies führt zu folgenden Änderungsbedarfen:**

- Ehrenamtliche sind überfordert und geben an Berufsbetreuer ab. Zu verhindern ist dies durch eine **strukturelle Förderung von Betreuungsvereinen sowie eine Fachstelle „zur „Unterstützung der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit“**, auch an der Schnittstelle zu anderen Beratungs- und Unterstützungsformen.
- Das Vergütungsrecht des VbVG darf bei Leistungsberechtigten gem. § 99 SGB IX nicht mehr zwischen stationärer Einrichtung (oder gleichgestellte Wohnform) und anderer Wohnform unterscheiden. So wird die strukturelle Benachteiligung der Vergütung in der geringsten Pauschale von Menschen, die auf mehr Zeit in der Kommunikation und das Aufsuchen in ihrer Häuslichkeit angewiesen sind, aufgehoben. **Ein Perspektivwechsel setzt die Aufhebung der Vergütungs differenzierung nach der Wohnform voraus.**

2. Sterilisation verbieten

Die Vorschrift ist zu streichen bzw. durch eine Regelung zu ersetzen, dass im Rahmen einer rechtlichen Betreuung eine Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff, der die Fertilisation verändert, nicht erteilt werden darf.

§ 1830 BGB-E regelt die Einwilligung rechtlicher Betreuer*innen in eine Sterilisation. Die Vorschrift entspricht nahezu dem jetzigen § 1905 BGB. Sie beschreibt einen massiven Grundrechtseingriff und

lässt so als scheinbare Schutzvorschrift Raum für die anachronistische Vorstellung, dass Frauen mit einer Behinderung zu ihrem eigenen Schutz solche Eingriffe zulassen (sollten).

Mit der Regelung wird das Reformziel durchbrochen, insbesondere bezogen auf die Betreuerpflichten gem. § 1821 BGB-E. Die Implikation bleibt, dass ein Vertreterhandeln zum Schutz von Menschen, die nicht einwilligungsfähig sind, prinzipiell erforderlich ist. Gerade für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen wird so ein konsistentes Verständnis für die Grundregeln des Betreuungsrechts erschwert.

Die Vorschrift zur Sterilisation schafft Zwangslagen für betroffene Frauen, den Empfehlungen ihrer rechtlichen Betreuer*innen und Arzt*innen zu folgen und verstößt damit gegen Art. 17 UN-Behindertenrechtskonvention. Dass es sich um Einzelfälle in einigen Bundesländern handelt, wie die niedrige statistische Zahl der Verfahren nachweist (Deinert 2014: 36), macht eine Klarstellung umso erforderlicher.

3. Eigene Verfahrensbeteiligung ermöglichen

Die **barrierefreie und adressatengerechte persönliche Ansprache des Gerichts** – auch in leichter Sprache – muss verpflichtend sein.

Eine individuelle adressatengerechte Information des Betroffenen zu Beginn des Verfahrens ist erforderlich, § 275 Abs. 2 FamFG-E. Die Praxis weist hier bisher Lücken zum Nachteil der Menschen mit Betreuung auf. Flyer und Broschüren in leichter Sprache würden dem Bedarf nicht gerecht.

Änderungsbedarf: Der Vorbehalt „möglichst“ ist zu streichen.

Es ist der Aufbau einer fachlichen Kompetenz bei Richter*innen, Rechtspfleger*innen und Betreuungsbehördenmitarbeitenden. **Fortbildungs- und Qualifikationsvorgaben** sind zu regeln.

Die Regelung zur Prozessfähigkeit (§ 53 ZPO) ist gem. der Antwort der Bundesregierung zu prüfen und so zu fassen, dass sie dem Normzweck eines sachgerechten Verfahrensverlaufs und dem Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung Rechnung trägt.

4. Sicherung der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine bieten fachliche Sachkunde und als Idealvereine, die das Ehrenamt fördern, eine geeignete Struktur zur Qualitätsentwicklung.

§§ 14 - 18 BtOG, sind zu begrüßen. Vereine sollten im Betreuungswesen weiter gestärkt werden:

- Es ist die Möglichkeit einer **Beauftragung** eines Betreuungsvereins durch die Behörde, wie in § 8 Abs. 4 Satz 1 BtOG-E, auch für die Aufgaben der **Sachverhaltsermittlung** in § 11 Abs. 1 BtOG-E einzuräumen.

- Die Sollvorschrift in § 22 BtOG der Vereinbarung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen **mit einem Betreuungsverein ist auch auf** angehörige ehrenamtliche Betreuer*innen zu beziehen.
- In § 1818 Abs.1 BGB-E ist aufzunehmen, dass **der Betreuungsverein bestellt** werden soll, wenn dies von dem Menschen mit Betreuungsbedarf gewünscht wird.
- **Es ist eine Harmonisierung der Anforderungen im Registrierungsverfahren** vorzunehmen mit den Anforderungen an die Vereinsbetreuung zur staatlichen Anerkennung als Betreuungsverein (§§ 23 ff. und §§ 14 ff. BtOG), um doppelte Prüfverfahren gem. § 23 Abs. 4 BtOG zu vermeiden.
- Bereits jetzt besteht das Risiko für Betreuungsvereine, Betreuer*innen im Berufsstart in ihrer Sachkunde aufzubauen, ohne dass sie langfristig dort verbleiben. Erforderlich ist grundsätzlich **eine finanzielle Berücksichtigung** des qualitativen Aufwands. Es ist sicherzustellen, dass die Vereine nicht ohne Finanzierung für die **fachspezifische Sachkunde** gem. § 23 Abs. 4 BtOG, ausbilden.

5. Grundsatz der Erforderlichkeit (erweiterte Unterstützung)

Die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 2 BtOG sind positiv als Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Zustimmung des/der Betroffenen im Vorwege einer rechtlichen Betreuung. Eine Verpflichtung zur erweiterten Unterstützung sollte bundesweit verpflichtend sein. Die Möglichkeit der Delegation, Abs. 4, trägt dem vorhandenen Know-How von Vereins- und Berufsbetreuer*innen Rechnung (siehe auch Projekte von Betreuungsvereinen, um niedrighschwellige Zugänge zu Leistungen als andere Hilfen zu organisieren, zum Beispiel mit dem Projekt der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, EUTB ® gem. § 32 SGB IX).

Erweiterungsbedarf: Es sind Modellprojekte vorzusehen für die wirksame Einführung der erweiterten Unterstützung im System. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit und die niedrighschwellige Erreichbarkeit von Hilfen für Betroffene und ihr Umfeld kann so nachhaltig gestärkt werden. **Die Rolle der Betreuungsvereine für diese Aufgabe ist zu unterstreichen.**

Die Wirkung der erweiterten Unterstützung sollte zeitnah evaluiert werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2020

Kerrin Stumpf